

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / -pfleger - Erteilung - bei abgeschlossener Ausbildung im Ausland

Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger an Personen, die ihre Ausbildung im Ausland abgeschlossen haben.

Voraussetzungen

- Eine im Ausland abgeschlossene Ausbildung im oben genannten Gesundheitsfachberuf, die mit einer deutschen Ausbildung gleichwertig ist oder ein gleichwertiger Kenntnisstand
Die Gleichwertigkeit des Kenntnisstandes ist ggf. durch eine Prüfung oder einen Anpassungslehrgang nachzuweisen
- Gesundheitliche Eignung
- Nachweis der Zuverlässigkeit und Würdigung für die Ausübung des Gesundheitsfachberufes
- Ausreichende Deutschkenntnisse der Stufe B 2
- Nachweis der Zuständigkeit

Erforderliche Unterlagen

- Antrag
- Tabellarischer Lebenslauf mit Unterschrift
- Geburtsurkunde und ggf. Namensänderungsurkunden
- Identitätsnachweis (gültiger Personalausweis oder Reisepass)
- Amtliches Führungszeugnis aus Deutschland Beleg-Art "0"
(es darf bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein)
- Amtliches Führungszeugnis aus dem Heimatland/Herkunftsland
(es darf bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein)
- Leumundszeugnis des Herkunftslandes (Certificate of good standing)
- Ärztliche Bescheinigung, in der die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs bestätigt wird
(die ärztliche Bescheinigung darf bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein)

http://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/nicht-akademisch/aerztliche_bescheinigung.pdf

Unterlagen über den Ausbildungsgang und Ausbildungsabschluss mit deutscher Übersetzung

- Ggf. weitere Unterlagen in Abhängigkeit vom Ausbildungsland und Ausbildungsabschluss bzw. bei Berufstätigkeit im Ausland
- Ggf. Zeugnisse bisheriger Arbeitgeber
- Zertifikat B 2 über Kenntnisse der deutschen Sprache
(von telc, TestDaF oder Goethe-Institut - nicht älter als 3 Jahre)

- Nachweis der Zuständigkeit für das Land Berlin
(z.B. Einstellungszusage, Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts im Land Berlin/
ggf. Hauptwohnsitz)

Formulare

- Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
- Ausbildung in der Europäischen Union (EU) bzw.
https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheitswesen/berufe-im-gesundheitswesen/nicht-akademisch/3eu_nah_antrag_berufsbezeichnung.pdf
- Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
- Ausbildung in einem Drittstaat
https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheitswesen/berufe-im-gesundheitswesen/nicht-akademisch/11ds_nah_antrag_berufsbezeichnung.pdf

Gebühren

Personen mit EU-Ausbildungen 115,00 Euro

Personen mit Drittstaatenausbildungen 164,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- § 1 Abs. 1 Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege
(Krankenpflegegesetz - KrPflG)
https://www.gesetze-im-internet.de/krpflg_2004/BJNR144210003.html

Weiterführende Informationen

- Erläuterungen zum Führen der Berufsbezeichnung und Ansprechpartner Ausbildung in der Europäischen Union (EU)
<https://www.berlin.de/lageso/gesundheitswesen/berufe-im-gesundheitswesen/ausbildung-in-der-europaeischen-union-eu/nichtakademische-berufe/>
- Erläuterung Approbation und Ansprechpartnerinnen Ausbildung außerhalb der Europäischen Union (Drittstaat)
<https://www.berlin.de/lageso/gesundheitswesen/berufe-im-gesundheitswesen/ausbildung-ausserhalb-der-europaeischen-union-drittstaat/nichtakademische-berufe/>

Zuständige Behörden

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung wird nur vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin erteilt.

PDF-Dokument erzeugt am 24.05.2019